



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 3. März 2020

**Antrag des Magistrats  
Drucksachen Nr. 16-299/I/1259 16-21**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	02.03.2020		
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	16.03.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.03.2020		
Stadtverordnetenversammlung	30.03.2020		

**Betreff: Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Offenbach und der kreisangehörigen Stadt Seligenstadt zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Karton, Pappe und Sperrmüll (Altholz+ Altmetall) sowie möglicher weiterer Abfallfraktionen  
- Antrag des Magistrats vom 02.03.2020  
Drucks. 16-299/I/1259 16-21**

Anlagen: Öffentlich rechtliche Vereinbarung

**Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Stadt Seligenstadt stimmt der Übertragung der Verwertung folgender Abfallfraktionen durch den Kreis Offenbach zu.

- 1.) Papier und Pappe
- 2.) Sperrmüll
- 3.) Altholz
- 4.) Altmetall
- 5.) Glas
- 6.) Textilien
- 7.) Kunststoffe
- 8.) Gemischte Bau und Abbruchabfälle
- 9.) kompostierbare Abfälle aus Garten und Park

Der Magistrat wird beauftragt, eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreis Offenbach abzuschließen. Die Laufzeit soll 20 Jahre nicht übersteigen.

## **Begründung**

In Hessen fungieren nach den gesetzlichen Bestimmungen die kreisangehörigen Gemeinden und Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die in Ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln. Den Landkreisen obliegt die Verwertungs- und Beseitigungspflicht.

Die vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigten Übertragungen waren zeitlich befristet und eine Verlängerung nur unter dem Vorbehalt in Aussicht gestellt, dass eine Änderung der Rechtslage nicht entgegensteht. Durch das neue Verpackungsgesetz ändert sich die Rechtslage und die Übertragungen gelten nicht mehr.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung Abfallwirtschaft Kreis Offenbach zusammen mit den Vertretern der Rhein-Main-Abfall GmbH (RMA) haben sich die Vertreter der Kommunen dafür ausgesprochen, die kommunale Verwertungszuständigkeit beizubehalten. Die betrifft insbesondere auf die PPK-Verwertung zu.

Es bedarf nach § 4 HAKrWG (Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunaler Gemeinschaftsarbeit (KGG) einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die tabellarische Auflistung in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung enthält die Abfallfraktionen, die von allen Kommunen des Kreises Offenbachs eigenverantwortlich verwertet werden. Ihr Handeln soll klar und rechtlich einwandfrei geregelt werden.

Nur mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Seligenstadt und dem Kreis Offenbach ist es möglich, zukünftig die Abstimmungsvereinbarung und die Nebenentgelte mit dem Dualen System Deutschland zu verhandeln.